

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 181/2016	
Beschlussvorlage			
Kindertagesbetreuung	öffentlich	☒	
Beck, Klaudia	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	13	19.05.2016
Haupt- und Finanzausschuss		21.06.2016
Rat der Kreisstadt Mettmann		05.07.2016

Kindertagespflege
 Änderung der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Die als Anlage 1 beigefügte Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege wird – mit folgenden sich aus der Beratung ergebenden Änderungen - beschlossen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
Fraktionsloses Mitglied			
Sonstige			

Verwaltungserläuterung:

Eine regelmäßige Überarbeitung der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege ist durch die sich ständig weiter entwickelnden Rahmenbedingungen erforderlich. Gesetzlich ist in der Kindertagespflege nicht alles geregelt, so dass für den örtlichen Jugendhilfeträger Ausgestaltungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten bestehen. Orientierungen bieten hierbei u.a. einschlägige Gerichtsurteile sowie Abstimmungen der Kommunen untereinander wie z.B. innerhalb des Kreises Mettmann.

Seitens der Verwaltung war beabsichtigt, eine neue überarbeitete Richtlinie in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.11.2015 zu verabschieden (s. Drucksachennummer 339/2015).

Kurzfristig vor dem Sitzungstermin hatte die IG Kindertagespflege zwei rechtsanwaltliche Stellungnahmen zu der Richtlinie und den geplanten Änderungen eingeholt, sowie einige Fragen formuliert. Aufgrund der Kurzfristigkeit und der Komplexität der eingereichten Unterlagen wurde daraufhin eine Vertagung des Tagesordnungspunktes beschlossen. Die Verwaltung wurde gebeten, die Ausführungen des Anwaltes zu prüfen, insbesondere in Bezug auf die mögliche Bezuschussung einer Krankentagegeldversicherung und der Regelung der Ausfallzeiten.

Weiterhin wurden ergänzende Informationen aus den anderen Kreisstädten gewünscht.

Eine nochmals überarbeitete Richtlinie ist als Entwurf als Anlage 1 beigefügt. Einige Passagen der aktuellen Richtlinie sowie des ersten Änderungsentwurfes waren nicht konkret genug formuliert. Dadurch wurde ein zu großer Interpretationsspielraum für unterschiedliche Interessenslagen geboten.

Die Anmerkungen des Rechtsanwaltes und der IG Kindertagespflege wurden im Einzelnen überprüft und berücksichtigt, sofern sie der Klarstellung dienten oder auch aus Sicht der Verwaltung als sinnvoll erachtet wurden. Nicht geändert wurden Inhalte der Richtlinie, zu denen es unterschiedliche Rechtsauffassungen oder Meinungen gibt, wie z.B. das Zuzahlungsverbot, der Nachweis von Fortbildungsteilnahme.

Auch von Seiten des Jugendamtes haben sich zwischenzeitlich noch weitere notwendige Ergänzungen ergeben, die bei der erneuten Überarbeitung berücksichtigt wurden.

Der veränderte Richtlinienentwurf wurde den Vertreterinnen der IG Kindertagespflege zwischenzeitlich in einem Termin mit der Fachbereichsleiterin, Frau Piegeler, vorgestellt. Weitere Anregungen der IG Kindertagespflege im Rahmen des konstruktiv verlaufenden Gespräches wurden daraufhin ebenfalls noch im neuen Richtlinienentwurf berücksichtigt.

Insbesondere zur hälftigen Übernahme der Kosten für eine Krankentagegeldversicherung gab es im Vorfeld unterschiedliche Auffassungen, so dass eine Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes hierzu erbeten wurde. Dieser spricht die eindeutige Empfehlung aus, anteilige Beiträge für eine Krankentagegeldversicherung zu erstatten.

Auch das Bundesfamilienministerium empfiehlt den Kindertagespflegepersonen, sich freiwillig zum Erhalt von Krankengeld abzusichern und führt dazu aus, dass das Jugendamt nach Sinn und Zweck des § 23 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII hierzu angemessene Beiträge zu erstatten hat. Im aktuellen Richtlinienentwurf wurde daher die hälftige Beitragserstattung zu einer Krankentagegeldversicherung berücksichtigt. Im Nachtragshaushalt 2016 wurden zur Übernahme dieser Kosten bereits 10.000 € berücksichtigt. Hierdurch besteht für die Tagespflegepersonen eine deutlich verbesserte Absicherung im Krankheitsfall.

Weiterhin befassen sich die anwaltlichen Schreiben vertieft mit den Regelungen zu den Ausfallzeiten und der Vertretung.

Die Fachverwaltung beabsichtigt, an den 30 Ausfalltagen pro Jahr bei einem Betreuungsangebot an fünf Tagen festzuhalten. Im Städtevergleich wird deutlich, dass auch die umliegenden Städte mehrheitlich 30 Ausfalltage berücksichtigen.

Die Berechnung der Ausfalltage für die einzelne Kindertagespflegeperson erfolgt unabhängig von der Möglichkeit für die Eltern, eine Vertretungslösung in Anspruch zu nehmen.

Die vorab erwähnten Unterlagen sind als Anlagen beigelegt:

Anlage 2: Anwaltliche Stellungnahme vom 09.11.2015

Anlage 3: Anwaltliche Stellungnahme vom 16.11.2015

Anlage 4: Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes zur Krankentagegeldversicherung

Anlage 5: Übersicht Vergleich im Kreis Mettmann

In dem als beigelegten Änderungsentwurfes wurde als eine wesentliche Ergänzung die Zahlung der laufenden Geldleistung für sog. „Inklusionskinder“ neu aufgenommen. Tagespflegepersonen die in Zukunft Kinder mit einer Behinderung betreuen, erhalten den doppelten Satz der laufenden Geldleistung zur Anerkennung der erhöhten Förderleistung. Zusätzlich honoriert wird eine entsprechende Qualifizierung.

Weiterhin wurden die Voraussetzung zur Eignung als Tagespflegeperson und die finanziellen Regelungen sowie diverse Formalien ergänzt und konkretisiert.

Neu aufgenommen wurde auch das Verfahren zum Entzug einer Pflegeerlaubnis.

Die **Änderungen**, die in die Richtlinie eingearbeitet wurden, sind zur besseren Kennung **fett und kursiv** gedruckt. Dinge die nicht mehr zutreffend sind, sind ~~durchgestrichen~~, zur besseren Orientierung jedoch immer noch lesbar.

1. Allgemeine redaktionelle Änderungen:

In der Überarbeitung der Richtlinie wird der Begriff der „Pflegeverhältnisse“ in „Betreuungsverhältnisse“ geändert, aus dem Begriff „Unterbringung“ wird „Betreuung“, aus dem Begriff „Fachamt“ wird „Jugendamt“. Dies dient der einheitlichen Sprachregelung. Die Formulierung „kann gewährt werden“ wurde an einigen Stellen in „ist zu gewähren“ geändert.

2. Erläuterung der vorgenommenen Änderungen zu den einzelnen Punkten der Richtlinie:

Es wird zunächst die Änderung zu den jeweiligen Punkt beschrieben. Anschließend die dazugehörige Erläuterung.

Punkt 2 zusätzlich aufgenommen:

- nach § 43 SGB VIII
- Tätigkeitsbegleitende Eignungsprüfung durch mindestens 2 Hausbesuche pro Kalenderjahr bei allen in Mettmann tätigen Kindertagespflegepersonen
- Regelmäßiges Angebot für den Fachaustausch mit den Tagespflegepersonen
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach (§23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII) durch
 - - Vermittlung von Vertretungspersonen
 - - Angebot des Stützpunktmodells

Benannt wird die gesetzliche Grundlage für die Pflegeerlaubnis sowie die Durchführung von regelmäßigen Hausbesuchen zur Eignungsfeststellung bei den Tagespflegepersonen durch den Fachdienst. Weiterhin werden das Angebot des regelmäßigen Fachaustausches und die Angebote der Vertretungsregelungen aufgeführt. Neben der Vermittlung von Vertretungspersonen wurde zwischenzeitlich eine zusätzliche Vertretungsoption installiert, das Angebot des Stützpunktmodells, das in Räumlichkeiten des Mehrgenerationenhauses durch eine angestellte Erzieherin erfolgt.

Punkt 3 (1) zusätzlich aufgenommen:

- bis zu 25 Std. Betreuung pro Woche

Personensorgeberechtigte die Arbeit suchend gemeldet sind, können eine Betreuung für ihre unter einjährige Kinder im Umfang von max. 25 Std. Betreuung pro Woche in Anspruch nehmen.

Punkt 4 (2) geändert:

- Nach dem jeweils gültigen Curriculum

Durch diese Formulierung ist zukünftig keine Richtlinienänderung mehr erforderlich, wenn sich an den Qualifizierungsvoraussetzungen des DJI wie z.B. dem Stundenumfang etwas verändert.

Punkt 4 (2) ergänzt:

- bezüglich des Platzangebotes besteht,

Die Ergänzung dient der Konkretisierung für die Möglichkeit der Erstattung von Kursgebühren.

Punkt4 (2) zusätzlich aufgenommen:

- Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen, die als Vertretungskraft in Mettmann zum Einsatz kommen. Bei einer Erstattung der Kosten für die Qualifizierung müssen sich die Kindertagespflegepersonen mindestens für ein Jahr verpflichten für das Jugendamt der Stadt Mettmann als Kindertagespflegeperson zur Verfügung zu stehen. Die Stadt behält sich vor, die Erstattung zurück zu verlangen, wenn die Kindertagespflegeperson weniger als ein Jahr zur Verfügung steht.

Der Zusatz ist notwendig für Tagespflegepersonen, die nur als Vertretung arbeiten sowie zur Regelung einer durch das Jugendamt angezeigten Rückzahlung der Qualifizierungskosten durch die Kindertagespflegperson.

Punkt4 (2) ergänzt:

- Für die Kindertagespflegeperson und für alle im Haushalt lebenden Personen, sofern die Betreuung der Kinder im Haushalt der Kindertagespflegepersonen stattfindet;

Die Ergänzung macht deutlich, dass Führungszeugnisse von Familienmitgliedern der Kindertagespflegeperson nur eingereicht werden müssen, wenn die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet.

- Körperlich und geistig

Hierdurch werden die im Gesundheitszeugnis erforderlichen Angaben konkretisiert.

In Punkt 4 (3) wurden die bereits bestehenden Voraussetzungen, die eine Kindertagespflegeperson zu erfüllen hat unter den Oberbegriffen „Persönliche und pädagogisch-fachliche Voraussetzungen“ sowie „Sonstige Rahmenbedingungen und Voraussetzungen“ der besseren Lesbarkeit halber, neu zugeordnet.

In Punkt 4 (3) wurde ergänzt:

- ...pro Kalenderjahr, oder 60 Unterrichtsstunden in fünf Jahren. Kosten für tätigkeitsbegleitende und für die Kindertagespflege relevante Fortbildungen werden nach Absprache und formloser Beantragung beim Jugendamt bis zu einer Höhe von max. 100 € pro Kindertagespflegeperson und Kalenderjahr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erstattet. Die Beantragung der Kostenübernahme hat im Jahr der Teilnahme zu erfolgen. Die Teilnahme an einem 1. Hilfe-Kurs am Kind, nach Vorgaben der GUV, wird alle zwei Jahre nachgewiesen.
- Sie weist die Teilnahme an einer Belehrung beim Kreisgesundheitsamt zum Infektionsschutzgesetz und zur Ausgabe von Lebensmitteln nach.

Die Erwartungen seitens des Jugendamtes zur kontinuierlichen Qualifizierung sowie die Regelung der Kostenübernahme werden konkretisiert. Weiterhin wurden die Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes Mettmann berücksichtigt.

In Punkt 4 (3) ergänzt:

- Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einer personenbezogenen Schlafmöglichkeit pro Schlafkind muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein.

Aufgrund des Alters der Kinder sowie der Dauer der täglichen Betreuung wird die Erfordernisse einer angemessenen und altersentsprechenden Schlafgelegenheit benannt.

In Punkt 4 (3) ergänzt:

- Die Überprüfung der baurechtlichen Zulässigkeit von ausschließlich für die Kindertagespflege angemieteten oder erworbenen Räumlichkeiten ist durch die Tagespflegeperson zu veranlassen. Soweit erforderlich ist eine Nutzungsänderung beim Bauamt der Stadt Mettmann zu beantragen und vorzulegen.

- Die Mitnutzung von selbst bewohnten Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen für Zwecke der Kindertagespflege ist im Vorfeld mit der Eigentümergemeinschaft oder dem Vermieter zu klären.
- Spätestens drei Monate vor Ablauf der Pflegeerlaubnis ist eine neue Pflegeerlaubnis unaufgefordert durch die Kindertagespflegeperson zu beantragen. Alle erforderlichen Unterlagen sind vor Ablauf der alten Pflegeerlaubnis beim Jugendamt einzureichen.

Es wurden die Voraussetzungen aufgelistet, die im Vorfeld durch die Kindertagespflegeperson abzuklären sind, um die Eignung vorgesehener Räumlichkeiten für ein Betreuungsangebot im Rahmen der Kindertagespflege mit allen Entscheidungsträgern abzustimmen.

Der Hinweis auf die Eigenverantwortlichkeit der Kindertagespflegeperson, sich rechtzeitig um eine neue Pflegeerlaubnis zu bemühen, wurde aufgenommen, um Engpässe in der Bearbeitung zu vermeiden.

In Punkt 5 (1) zusätzlich aufgenommen:

- Die Kindertagespflegeperson erhält die laufende Geldleistung auch bei einer zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes z.B. wegen Urlaub oder Krankheit für eine maximale Dauer von drei Monaten.

Dies dient neben der Krankentagegeldversicherung ebenfalls der finanziellen Absicherung der Kindertagespflegepersonen. Die laufende Geldleistung wird nicht zeitnah eingestellt, wenn die Tagespflegekinder erkranken, in Urlaub sind oder andere nachvollziehbare Begründungen zu einer Abwesenheit führen.

In Punkt 5 (1) ergänzt:

- Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, eine Liste über die tägliche Anwesenheit der Kinder zu führen und diese dem Jugendamt auf ein im Einzelfall begründetes Verlangen vorzuweisen. Die Aufbewahrungspflicht für diese Anwesenheitsliste erlischt ein Jahr nach Betreuungsende des jeweiligen Kindes.

Das verbindliche Führen einer täglichen Anwesenheitsliste dient dazu, die An- bzw. Abwesenheit und die Anzahl der betreuten Kinder bei Bedarf nachvollziehen zu können.

In Punkt 5 (1) ergänzt:

- Ausgenommen davon ist die Zahlung eines Essensgeldes und eines Beitrages für die Bereitstellung von Hygieneartikel (Windeln, Pflegematerial) zur Versorgung des Kindertagespflegekindes. Dieses wird zwischen den Personensorgeberechtigten und

Kindertagespflegeperson individuell geregelt. Das Jugendamt empfiehlt den Personensorgeberechtigten die Zahlung eines Essensgeldes von maximal 70 € pro Monat und Kind bei einer Vollverpflegung an fünf Tagen pro Woche. Sollten unzulässige private Zahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf die laufende Geldleistung der Stadt Mettmann nach Abs. 5 (1).

Die ursprünglich unter 5. (5) formulierte Ausnahmeregelung zur Zahlung eines Entgeltes für die Verpflegung und Hygieneartikel wurde nach 5. (1) verschoben, da sie im Bezug zu dem vorab formulierten „Zuzahlungsverbot“ steht. Weiterhin wurde ergänzt, dass bei unzulässigen privaten Zuzahlungen keine Förderung seitens der Stadt Mettmann erfolgt.

In Punkt 5 (3) gestrichen:

- Soweit im Einzelfall (z.B. erziehungsschwierigen oder Kindern mit Behinderungen) ein erheblicher Mehraufwand, der fachlich begründet sein muss, erforderlich ist, kann ein erhöhter Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gezahlt werden.

Diese Einzelfallregelung ist aufgrund der nachfolgenden Regelung zur Betreuung von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung nicht mehr erforderlich.

In Punkt 5 (3) zusätzlich aufgenommen:

- Im Zuge der Inklusion wird für Kinder mit einer Behinderung oder für Kinder die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, der doppelte Satz der laufenden Geldleistung nach Absatz 5 (1) gezahlt. Verfügt die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung im Umfang von 100 Unterrichtsstunden, oder hat diese Qualifizierung begonnen, erhält sie zum Sachaufwand den 3,5fachen Satz der Förderleistung. Die Anzahl der dann zeitgleich betreuten Kinder wird auf maximal vier Kinder begrenzt.

Durch den Zusatz wird die laufende Geldleistung für ein Kind mit einer Behinderung in der Kindertagespflege konkret festgesetzt. Zugleich wurde die Anzahl der Kinder begrenzt, um den einzelnen Kindern gerecht zu werden und um einer Überforderung der Kindertagespflegeperson vorzugreifen. Für ein Kind mit festgestellter Behinderung erhält die Kindertagespflegeperson zukünftig auf jeden Fall 11,00 € (= doppelter Satz der laufenden Geldleistung). Weiterhin wird eine entsprechende Qualifizierung der Kindertagespflegeperson bei der Entgeltzahlung entsprechend berücksichtigt. Dann erhält die Kindertagespflegeperson zum Sachaufwand von 1,80 € den 3,5fachen Satz der Förderleistung in Höhe von 3,70 €, also insgesamt 14,75 €. Da auch in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit einer Behinderung eine erhöhte Kindpauschale

gezahlt wird und eine Reduzierung der Gruppenstärke ermöglicht wird, ist es aus Sicht des Fachdienstes angezeigt, die Aufnahme von behinderten Kindern in der Kindertagespflege durch diese Neuregelung zu fördern.

In Punkt 5 (4) gestrichen:

- Die Kosten werden nur für die in Mettmann lebenden Kinder erstattet.

Diese Formulierung wird durch eine verständlichere Formulierung ersetzt:

Punkt 5 (4) Ergänzung und geänderte Formulierung:

- ...und die hälftige Übernahme der nachgewiesenen und angemessenen Kosten für eine Krankentagegeldversicherung, die ab dem 22. Tag der Erkrankung greift. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die aktuellen Nachweise dieser Kosten jeweils zum Jahresbeginn einzureichen. Später eingereichte Nachweise zur Beantragung der Kostenerstattung können maximal 3 Monate nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres berücksichtigt werden. Ansprüche aus früheren Jahren können nicht berücksichtigt werden.
- Die Kostenerstattung für die Alterssicherung, die Krankenversicherung und die Krankentagegeldversicherung erfolgt nur für die durch die Kindertagespflegeperson betreuten Kinder, die ihren ersten Wohnsitz in Mettmann haben. Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder aus anderen Städten, erfolgt eine anteilige Berechnung der Erstattung.

Neu aufgenommen wurde unter diesem Punkt die Krankentagegeldversicherung. Zusätzlich wurde ergänzt, dass die Kindertagespflegepersonen verpflichtet sind, ihre Ansprüche zeitnah geltend zu machen. Durch die geänderte Formulierung wird weiterhin klar, dass die anteilige Kostenerstattung durch das Jugendamt Mettmann für die Alters-, Kranken- und Krankentagegeldversicherung nur für Kinder übernommen wird, die ihren ersten Wohnsitz in Mettmann haben. Diese Regelung ist erforderlich, da Tagespflegepersonen in Mettmann teilweise auch Kinder aus anderen Städten betreuen.

Punkt 5 (5) wurde gestrichen.

Der Inhalt wurde unter 5 (1) berücksichtigt.

Punkt 5 (6) wird Punkt 5 (5.)

Im neuen **Punkt 5 (5)** :

- unterhaltsberechtigten Personen

wurde ersetzt durch

- Verwandte des 1. Und 2. Grades der Personenberechtigten.

Die neue Formulierung dient der Klarstellung, wenn die Betreuung eines Kindes im familiären Umfeld erfolgen soll.

Punkt 5 (7) wird Punkt 5 (6).

Punkt 5 (8) wird Punkt 5 (7).

In Punkt 5 (7) gestrichen:

- Eine Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit von Kindertagespflegepersonen von bis zu 30 Tagen im Jahr ist unerheblich.

Diese Formulierung ist zu unkonkret und hat viel Interpretationsspielraum gelassen, wie mit Ausfalltagen der Kindertagespflegepersonen umgegangen wird und wie viele Ausfalltage pro Person zur Verfügung stehen, insb. da nicht alle Kindertagespflegepersonen an fünf Tagen eine Betreuung anbieten bzw. nicht immer an fünf Tagen belegt sind. Zur Konkretisierung folgt die geänderte Formulierung.

In Punkt 5 (7) neu aufgenommen:

- (Die Urlaubsregelung) im Umfang von 25 Tagen bezogen auf eine Betreuung an fünf Tagen pro Woche (ist vorrangig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten abzustimmen. Für einen dringenden Betreuungsbedarf bei einem Ausfall der Kindertagespflegeperson prüft das Jugendamt, ob eine Vertretung im Rahmen des Stützpunktmodells oder durch anderweitige Vertretungslösungen zur Verfügung steht. Im Zeitraum vom 23. Dezember bis zum Ende der ersten Januarwoche kann keine Vertretung angeboten werden.

Die Ergänzungen sind erforderlich, um deutlich zu machen, dass die Urlaubsregelung primär zwischen den Eltern und den Tagespflegepersonen abzustimmen ist. Da das Kinderbildungsgesetz bzgl. der Schließungszeiten von Einrichtungen darauf hinweist, dass die Anzahl der Schließungstage 30 Tage nicht überschreiten soll, findet hier eine Übertragung auf die Regelungen in der Kindertagespflege statt. Eine Konkretisierung wurde erforderlich, damit nicht die Erwartung geweckt wird, dass im Rahmen des Stützpunktmodells mit maximal 4 -5 Plätzen eine Urlaubsvertretung in Anspruch genommen werden kann. Da auf Anregung der IG Kindertagespflege eine Übertragung nicht in Anspruch genommener Ausfalltage in das neue Jahr erfolgen soll und auch die Mitarbeiterin des Stützpunktmodells einen Urlaubsanspruch hat, wurde aufgenommen, dass zwischen Weihnachten und Neujahr keine Vertretung angeboten werden kann.

In Punkt 5 (7) geänderte Formulierung:

- Bei einer Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Ausfalltagen im Kalenderjahr bei einer regelmäßigen Betreuung von Tagespflegekindern an 5 Tagen pro Woche, erfolgt eine Weiterzahlung der laufenden Geldleistung (siehe 5 (1)) an die Kindertagespflegeperson.
- Bei einer Betreuung an mehr oder weniger als 5 Tagen pro Woche, erfolgt eine anteilige Berechnung der Ausfalltage:

Arbeitstage pro Woche	Ausfalltage im Kalenderjahr
6	36
5	30
4	24
3	18
2	12
1	6

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung im folgenden Monat anteilig in Abzug gebracht. Sollte sich die Anzahl der Betreuungstage im Laufe des Kalenderjahres ändern, oder eine Kindertagespflegeperson unterjährig mit der Betreuung beginnen oder enden, erfolgt ebenfalls eine anteilige Berechnung der Ausfalltage.

Eine Übertragung und Nutzung von maximal 5 im jeweiligen Kalenderjahr nicht in Anspruch genommener Ausfalltage in das nächste Kalenderjahr ist bis in die erste volle Januarwoche des nächsten Jahres möglich.

Durch die eindeutigere Formulierung und durch die eingefügte Tabelle wird klar, wie viele Ausfalltage einer Kindertagespflegeperson im Kalenderjahr zur Verfügung stehen und wie der zukünftige Umgang mit Fehlzeiten gehandhabt wird. Die Anzahl der Ausfallzeiten liegt weiterhin bei 30 Tagen pro Kalenderjahr bei einer Betreuung der Kinder durch die Kindertagespflegeperson an fünf Tagen pro Woche. Positiv für die Kindertagespflegepersonen ist, dass zukünftig eine Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Ausfalltagen möglich ist.

Die Darstellung der Ausfalltage bezogen auf Städte im Kreis und die an Mettmann angrenzenden Städte ist in der Anlage 5 ersichtlich.

Es wird deutlich, wie unterschiedlich der Umgang mit Ausfallzeiten in den Städten erfolgt. Mettmann liegt im Vergleich mit den Städten im oberen Mittelfeld bei den gewährten Leistungen.

In Punkt 6 (1) gestrichen:

- Auf Antrag der Personensorgeberechtigten wird die Voraussetzung auf Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch das Jugendamt geprüft, bewilligt und ggf. ein Platz vermittelt. Vermittelt wird nur an Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII).

Die Regelungen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren wurden zur Klarstellung vollständig neu formuliert:

In Punkt 6 (1) neue Formulierung:

- Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, einen Betreuungsvertrag abzuschließen. Mit der Vorlage des gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson ausgefüllten Betreuungsvertrages und des Nachweises über das Familienbruttoeinkommen beim Jugendamt beantragen die Personensorgeberechtigten die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und erhalten hierüber einen Bewilligungsbescheid, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Arbeitszeiten plus Wegezeiten zur Arbeit und zurück sind als Grundlage zur Berechnung der zu bewilligenden Betreuungsstunden in der Kindertagespflege nachzuweisen. Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Alle erforderlichen Unterlagen müssen dem Jugendamt vor Beginn der Eingewöhnungszeit vorliegen. Die Übernahme der laufenden Geldleistung kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgen.

Die Beantragungsmodalitäten wurden konkreter gefasst, damit sowohl den Eltern als auch den Kindertagespflegepersonen bekannt ist, welche Unterlagen zu welchem Zeitpunkt beim Jugendamt einzureichen sind.

In Punkt 6 (2) geändert:

- „bei Bedarf“ wurde gestrichen,
- 20 wird durch 25 Stunden ersetzt,
- „bezuschusst „wird durch „finanziert“ ersetzt.

Die Änderungen beziehen sich auf die Regelungen zur Eingewöhnungszeit und dienen der Verständlichkeit. Weiterhin wurde der Hinweis der IG Kindertagespflege berücksichtigt, dass eine Eingewöhnungszeit von 20 Stunden teilweise nicht auskömmlich ist.

In Punkt 6 (4) geändert:

- „schriftlicher Antrag“ wurde durch „vollständige Unterlagen“ ersetzt.
- Gestrichen wurde der Hinweis auf den abzuschließenden Betreuungsvertrag, da die Regelungen unter 6 (1) enthalten sind.

In Punkt 6 (5) ergänzt:

- Entsprechende Anträge können bis zum 31.07. beim Jugendamt gestellt werden. Die Zuteilung der Mittel erfolgt im Rahmen der im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von maximal 500 € pro Platz.

Durch die Neuformulierung wird die Regelung zur Vergabe von investiven Mitteln klarer formuliert.

In Punkt 8 geändert:

- „unverzüglich“ wurde ersetzt durch „im Monat der Veränderung“

Die Änderung dient der Klarstellung.

Punkt 9 Neu:

- Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis
Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess von maximal sechs Monaten ein. Die für die Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45,47,48 SGB VIII) aufgehoben.

Neu aufgenommen in die Richtlinie wurden die Voraussetzungen, die zum Entzug der Pflegeerlaubnis führen können um bei einem derart gelagerten Sachverhalt agieren zu können.

Der frühere Punkt 9 wird zu Punkt 10 und folgendermaßen ergänzt:

- auf Grundlage einer Entscheidung des Jugendamtes

die Ergänzung dient der Klarstellung, dass Ausnahmeregelungen nur in der Entscheidung des Jugendamtes liegen.

Der frühere Punkt 10 wird zu Punkt 11

- Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Die neue Richtlinie soll mit Beginn des neuen Betreuungsjahres in Kraft treten.